

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sport- und Bildungszentrum des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Stand: 15.03.2021

Bestimmungen für Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen

(1) Das Sport- und Bildungszentrum (nachfolgend SBZ genannt) ist eine Einrichtung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (nachfolgend LSV genannt).

(2) Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Berechtigungen zur Übernachtung

(1) Voraussetzung für die Übernachtung im SBZ ist die Mitgliedschaft in einem Sportverband, Sportverein oder einer Gruppe, die einem von diesen angehört. Des Weiteren dürfen Schulen, Jugendgruppen, Stiftungen oder Firmen das SBZ für Bildungszwecke nutzen. Eine Gruppe gilt als Gruppe ab 3 Personen.

(2) Privatpersonen können das SBZ nicht nutzen.

2. Buchungsanfrage und Buchung

(1) Jeder Interessent kann eine Buchungsfrage an das SBZ stellen. Jede Buchungsanfrage ist eine unverbindliche Anfrage. Eine direkte Buchung findet nicht statt. Im Anschluss an die Buchungsanfrage nimmt das SBZ direkten Kontakt mit dem Anfragenden auf.

(2) Die Buchungsanfrage kann in Schriftform oder mündlich per Telefon gestellt werden und sollte (wenn möglich) folgende Angaben enthalten:

Name der Organisation

Sportart

Ansprechpartner

Anschrift

Art der Belegung

Datum und Zeitpunkt der Ankunft

Datum und Zeitpunkt der Abreise

Anzahl der Personen unter Angabe des Geschlechtes

Anzahl der Teilnehmer unter 18 Jahren

(3) Die Buchungsanfrage wird mit dem Abschluss eines schriftlichen Belegungsvertrages für beide Seiten verbindlich. Mit der Unterschrift auf dem Vertrag wird die Anmeldung rechtskräftig und die damit verbundene Zahlung des Aufenthaltspreises verpflichtend.

(4) Mit der Buchung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SBZ anerkannt.

(5) Für die Wahrung der Schriftform genügt in jedem Falle die Übermittlung per Brief, Telefax, Email oder durch das Kontaktformular auf der Homepage des SBZ.

(6) Im Falle der Nichtanreise mit und ohne gültige Stornierung können Ausfallgebühren anfallen, näheres dazu unter dem Punkt „Stornierungen und Rücktritt“.

(7) Alle Verträge müssen innerhalb von 3 Wochen an das SBZ zurückgesendet werden. Bei Verzug erlischt der Anspruch auf die gebuchten Plätze. Verträge für die Sommerferienzeit des Bundeslandes Schleswig-Holstein müssen bis spätestens 01. März des jeweiligen Jahres an das SBZ zurück gesendet werden.

Gebuchte Aufenthalte in den Sommerferien, mit Buchungsdatum nach dem 15. Februar des jeweiligen Jahres erhalten die reguläre Rücksendefrist von 3 Wochen.

Die Rücksendung ist sowohl elektronisch als auch in Briefform oder als Telefax erlaubt.

3. Fälligkeit, Vorauszahlung und Verzug; Erfüllungsort

(1) Die Kosten für die gebuchten Leistungen sind i.d.R. nach dem Aufenthalt und 3 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

(2) Der Rechnungsausgleich bei Gruppen wird ausschließlich per Überweisung der Gruppe angenommen. Einzelüberweisungen der Gruppenteilnehmer sind nicht möglich.

(3) In Ausnahmefällen werden Vorauszahlungen vereinbart.

Bei Gästegruppen in Eigenorganisation des SBZ über das Bildungswerk ist eine Zahlung des Einzelbetrages der Teilnehmer soweit nicht anders vereinbart vor Beginn des Aufenthaltes nötig.

(4) Sollte nach Eintritt der vorgegebenen Fälligkeit ein Zahlungsverzug des Gastes eintreten, ist der LSV berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Dem LSV bleibt der Nachweis eines höheren Schadens bzw. die Geltendmachung weiteren Verzugschadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Gast Mahnkosten im gesetzlichen Rahmen zu erstatten. Alle weiteren Kosten, die im Rahmen des Inkassos anfallen, trägt der Gast.

4. Stornierungen und Rücktritt

Für alle Verträge gelten im Allgemeinen folgende Stornierungs- und Rücktrittsregelungen auch bei vorzeitiger Abreise und Reduzierung der Teilnehmerzahl:

(1) Die/der Buchende kann jederzeit, nach Maßgabe der folgenden Regelungen, vor dem abgesprochenen Anreisedatum von der Buchung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss in Schriftform erfolgen. Maßgeblich für die Berechnung der Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung im SBZ.

(2) Es gelten im Allgemeinen folgende Stornierungs- und Rücktrittsfristen:

| | |
|-----------------------|----------------------------|
| Bis 12 Wochen vorher: | keine Stornierungsgebühren |
| 12 - 4 Wochen vorher: | 50% der Gesamtkosten |
| 4 - 1 Woche vorher: | 75% der Gesamtkosten |
| < 1 Woche vorher: | 90% der Gesamtkosten |

(3) Kulanzregelung Stornierungen

Buchung bis zu 19 Betten: 1 Gast ohne Stornogebühren für den Aufenthalt
Buchung von 20 – 29 Betten: 2 Gäste ohne Stornogebühren für den Aufenthalt
Buchung von 30 – 39 Betten: 3 Gäste ohne Stornogebühren für den Aufenthalt
Buchung von 40 – 49 Betten: 4 Gäste ohne Stornogebühren für den Aufenthalt
Buchung von 50 – 59 Betten: 5 Gäste ohne Stornogebühren für den Aufenthalt
usw.

(4) Das SBZ ist berechtigt, für den LSV fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Hierzu zählen insbesondere die Unbrauchbarkeit bzw. Nichtnutzbarkeit von Wohnräumen oder höhere Gewalt.

Das SBZ ist verpflichtet, die angemeldeten Gäste unverzüglich vom Vertragsrücktritt zu informieren und ebenso unverzüglich ihnen die ggf. bereits erbrachte Anzahlung zu erstatten. Bei berechtigtem Rücktritt entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadenersatz. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Aufenthalte im Januar können bis 30. November des Vorjahres kostenfrei storniert werden. Danach gilt die in den AGB festgelegte Stornierungsfrist.

5. Preise und Zusatzleistungen

Es gelten die zwischen dem Gast und dem SBZ vereinbarten Preise. Stehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Preise für den vom Gast gebuchten Zeitraum und die Kategorie noch nicht fest, so gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des §315 BGB die Preise, welche das SBZ nachträglich für den entsprechenden Buchungszeitraum und die gebuchte Leistung festlegt.

(1) Der grundsätzliche Aufenthaltspreis für Übernachtung, Frühstück sowie Mittag- und Abendessen pro Tag orientiert sich an den vom LSV festgelegten Tagessätzen. Zu beachten sind insbesondere die differierenden Tagessätze zwischen LSV - Mitgliedern und externen Gruppen. Nähere Informationen, zum jeweils geltenden Tagessatz ist dem übermittelten Nutzungsvertrag zu entnehmen.

(2) Bei reinen Jugendgruppenmaßnahmen (alle TN unter 27 Jahre) werden 2 Betreuer, die über 27 Jahre sind ebenfalls nach dem Jugendsatz abgerechnet.

(3) Nach Ende des Aufenthalts wird eine Rechnung ausgehändigt. Der Rechnungsbetrag muss auf folgendes Konto überwiesen werden:

Volksbank Eutin
IBAN: DE 76 2139 2218 0000 0073 15
BIC: GENODEF1EUT

(4) Sämtliche Zusatzleistungen müssen vor dem Aufenthalt angemeldet werden.

(5) Teilnahme an Veranstaltungen:

Sollten im Rahmen des Aufenthaltes weitere Veranstaltungen in Anspruch genommen werden, ist der LSV lediglich Vertragspartner hinsichtlich solcher Veranstaltungen, die im Rahmen von Kurswochen gebucht werden. Vertragspartner hinsichtlich solcher Veranstaltungen, die außerhalb der Kurswochen in Anspruch genommen werden, ist allein die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent.

(6) Zusatzmahlzeiten

| | |
|--------------------------|---------|
| Frühstück: | 8,00 € |
| Mittagessen : | 10,00 € |
| Abendessen: | 9,00 € |
| Kaffee und Kuchen: | 4,00 € |
| Grillen statt Abendbrot: | 2,50 € |

Nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht erstattet.

(7) Bettwäsche & Handtücher (Verleih)

| | |
|------------------------|-----------|
| Premiumbereich: | inklusive |
| Standardbereich: | |
| Bettwäsche Einzelteile | je 1,70 € |
| Bettwäsche Set | je 5,00 € |
| Handtücher | je 1,00 € |

(8) Schwimmhallen- und Saunanutzung

Für Übernachtungsgäste ist die Schwimmhallennutzung bereits inkludiert.

(Anmeldung an der Rezeption)

Saunakosten: 5,00 € / p.P. / pro Saunaaufenthalt, maximal 35,00 € Pauschale

(9) Tennisplatznutzung

5,00 € pro Platz / pro Stunde für Hausgäste

8,00 € pro Platz / pro Stunde für externe Nutzer

6. Nutzungsbedingungen

(1) Schwimmhalle

Die Nutzung der Schwimmhalle ist nur möglich, sofern die Aufsicht innerhalb der Gruppe durch einen lizenzierten Rettungsschwimmer oder durch die DLRG gesichert ist und erst ab 3 Personen möglich.

Die Nutzung durch Hausgäste ist nur außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten und nicht vor 07:00h und nicht nach 22:00h möglich.

Eine Nutzung für Einzelpersonen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

(2) Sauna

Die Nutzung durch Hausgäste ist nur außerhalb der offiziellen Schwimmhallen - Öffnungszeiten und nicht vor 07:00h morgens und nicht nach 22:00h abends. möglich. Eine Nutzung ist erst ab 4 Personen(Mindestalter 16 Jahre) möglich.

(3) Sporthallen und Seminarräume

Hausgäste des SBZ haben die Möglichkeit die Räumlichkeiten auf dem Gelände bei freien Kapazitäten zu nutzen.

(4) Tennisplatznutzung

Die Nutzung durch Hausgäste ist nur nach vorheriger Anmeldung und nicht vor 08:00h und nicht nach 21:00h möglich.

(5) Anmeldung von Sportstättennutzung

a) Trainingslager, Aus- und Fortbildungen und weitere Hausgruppen

Vertragsbestandteil ist die Bedarfswunschliste, die mit dem Vertrag versendet wird. Diese muss dem SBZ spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Aufenthalt wieder zugesendet werden.

b) Schulklassen

Am Anreisetag (derzeit Montag, 11:30 Uhr) findet eine Besprechung für die verfügbaren Hallenzeiten statt. Sollten vorher bereits termingebundene Aktionen geplant werden, sind diese mit dem Team des SBZ abzusprechen.

c) Tagesveranstaltungen

Vertragsbestandteil ist die Bedarfswunschliste, die mit dem Vertrag versendet wird. Diese muss dem SBZ spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Aufenthalt wieder zugesendet werden.

7. Öffnungszeiten

Die Verwaltung des SBZ ist grundsätzlich montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr, samstags von 08:00 Uhr bis 19:30 Uhr und sonntags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist eine Nutzung der Sportstätten und Seminarräume am Sonntag nach 13:00 Uhr bis spätestens 17:00 Uhr gegen eine zusätzliche Gebühr von 50,00 € pro Gruppe möglich. (Late Check Out)

8. Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

(1) Alle personenbezogenen Daten werden für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der eigenen, satzungsmäßigen Aufgaben des LSV und als Mittel zur Erfüllung seiner eigenen Geschäftszwecke verwandt.

(2) Der LSV verpflichtet sich, die erhobenen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu verwenden.

9. Haftung und Versicherungsschutz

(1) Der LSV haftet für Schäden, die während eines Aufenthalts im SBZ entstehen, ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Insbesondere für durch Diebstahl verursachte Schäden wird keine Haftung übernommen.

(2) Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände des SBZ befinden, haftet der LSV nicht, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den LSV oder seine Organe verursacht worden ist.

(3) Entstehen Schäden durch Gäste des SBZ am Mobiliar oder Inventar, oder kommt es zu körperlichen Übergriffen an Personal oder anderen Gästen, sind die entstandenen Schäden direkt dem Personal des SBZ zu melden. Für diese Schäden ist eigenständig zu haften.

(4) Für die Teilnehmenden, die Mitglied in einem der Mitgliedsvereine oder -verbände des LSV sind, an diesen gemeldet wurden und in entsprechender Funktion beim SBZ zu Gast sind, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der ARAG - Sportversicherung.

10. Ausschluss des Widerrufsrechts

(1) Die vom SBZ angebotenen Dienstleistungen fallen unter die Regelungen des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB. Es handelt sich um die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken und der Vertrag sieht einen spezifischen Termin oder Zeitraum für die Beherbergung vor.

(2) Für den abgeschlossenen Vertrag zwischen dem SBZ und der/dem Buchenden besteht folglich kein Widerrufsrecht.

11. Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar erweisen, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass einzelne Bestimmungen ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen treten solche, die dem gewollten Sinn und Zweck der Vertragsparteien sowie der verfolgten wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Regelungen bedürfen der Schriftform. Auf die Einhaltung der Formvorschriften kann nicht mündlich und stillschweigend verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für Regelungslücken im Vertragswerk.